

26.03.93

U - AS - In - Wi**Verordnung****der Bundesregierung**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)**A. Zielsetzung**

Durch die Einfügung der §§ 58 a - d in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Dritte Novelle vom 18. Mai 1990 wurde das Institut des Störfallbeauftragten neu geschaffen.

Nach § 58 a Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben. Durch § 58 c Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Satz 3 BImSchG wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen der Störfallbeauftragte in Bezug auf seine Zuverlässigkeit und Fachkunde genügen muß.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung müssen die Immissionsschutzbeauftragten die Aufgaben der Störfallbeauftragten wahrnehmen. Die zuständigen Länderbehörden können unabhängig vom Erlaß der Rechtsverordnung die Bestellung von Störfallbeauftragten anordnen, sofern dies im Hinblick auf Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung auftretenden Gefahren notwendig ist (§ 58 a Abs. 2 BImSchG).

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die bereits existierenden Verordnungen über den Immissionsschutzbeauftragten und dessen Fachkunde und

...

Zuverlässigkeit in einer Verordnung zusammengeführt, fortgeschrieben und um entsprechende Regelungen für den Störfallbeauftragten ergänzt.

Zudem wird die regelmäßige Fortbildung der Beauftragten erstmals in die Verordnung aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

In geringem Umfang entstehen Kosten insofern, als daß für die Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen der vorgenannten Fortbildung ggf. Gebühren anfallen. Diese fallen jedoch haushaltsmäßig nicht ins Gewicht.

26.03.93

U - AS - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. März 1993

021 (321) - 235 01 - Bu 70/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

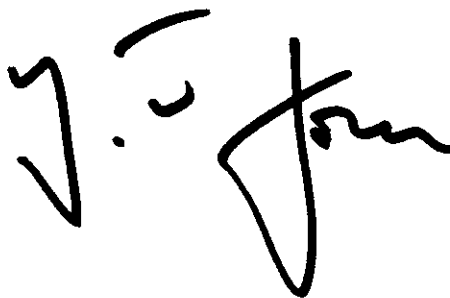
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionsschutz- und
Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Drucksache 212/93

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 58 a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung und auf Grund der §§ 53 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit 58 c Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, jeweils nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Abschnitt 1
Bestellung von Beauftragten

§ 1

Pflicht zur Bestellung

- (1) Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.
- (2) Betreiber von Anlagen nach § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen.
- (3) Der Betreiber kann dieselbe Person zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Mehrere Beauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 mehrere Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte zu bestellen hat; die Zahl der Beauftragten ist so zu bemessen, daß eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

§ 3

Gemeinsamer Beauftragter

Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen im Sinne des § 1 betrieben, so kann er für diese Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Beauftragter für Konzerne

Die zuständige Behörde soll einem oder mehreren Betreibern von Anlagen, die unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind (Konzern), auf Antrag die Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten, wenn

1. das herrschende Unternehmen den Betreibern gegenüber zu Weisungen hinsichtlich der in den §§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 56 Abs. 1, 58 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 58 c Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen berechtigt ist und
2. der Betreiber für seine Anlage eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gewährleistet.

§ 5

Nicht betriebsangehörige Beauftragte

- (1) Betreibern von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.
- (2) Für Anlagen im Sinne des Anhangs I Teil 2 zur Störfallverordnung gilt Absatz 1 für die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten entsprechend, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der im § 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 6

Ausnahmen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in den §§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 58a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

Abschnitt 2

Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten

§ 7

Anforderungen an die Fachkunde

Die Fachkunde im Sinne der §§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 58 c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule,
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang II zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind, und
3. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Anlage, für die der Beauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten vergleichbar sind.

§ 8

Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen

- (1) Soweit im Einzelfall eine sachgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Beauftragten gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers als Voraussetzung der Fachkunde anerkennen:
 1. eine technische Fachschulausbildung oder im Falle des Immissionsschutzbeauftragten die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem die Anlage hinsichtlich ihrer Anlagen- und Verfahrenstechnik oder ihres Betriebs zuzuordnen ist, und zusätzlich
 2. während einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse im Sinne des § 7 Nr. 2 und 3, wobei jeweils mindestens zwei Jahre lang Aufgaben der in den §§ 54 oder 58 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Art wahrgenommen worden sein müssen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung in anderen als den in § 7 Nr. 1 oder Absatz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten anerkennen, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

§ 9

Anforderungen an die Fortbildung

- (1) Der Beauftragte hat regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die vom Betreiber im Betrieb durchzuführen sind, soweit diese für die Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind. Die Fortbildung kann auch im Rahmen der Lehrgänge im Sinne des § 7 Nr. 2 erfolgen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 erstrecken sich auf die in Anhang II zu dieser Verordnung genannten Sachbereiche. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Teilnahme des Beauftragten an im Betrieb durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen oder an Lehrgängen nachzuweisen.

§ 10

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

(1) Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 58c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert, daß der Beauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte oder der Störfallbeauftragte

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,

mit einer Strafe oder Geldbuße in Höhe von mehr als DM 1 000,- belegt worden ist,

2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nr. 1 Buchstabe b) bis d) verstoßen hat oder

3. seine Verpflichtungen als Immissionsschutzbeauftragter, als Störfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften verletzt hat.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 11

Übergangsregelung

Die Anforderungen der §§ 7 und 8 gelten nicht für Immissionschutzbeauftragte, die in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften bestellt worden sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 7 Nr. 2 am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft; zugleich treten die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608), sowie die Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) außer Kraft. Behördliche Entscheidungen aufgrund der bisherigen Fünften und der bisherigen Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten als Entscheidungen nach dieser Verordnung fort.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang I

Genehmigungsbedürftige Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist:

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 150 Megawatt oder
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 250 Megawatt erreicht oder übersteigt;
2. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks und Restkoksen aus der Kohlevergasung, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von
 - a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von
 - b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehenmit einer Feuerungswärmeleistung von 150 Megawatt oder mehr;

3. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
 - a) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,
 - b) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,
 - c) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,
 - d) Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl mit einer Feuerungswärmeleistung von 250 Megawatt oder mehr;
4. Feuerungsanlagen, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, für den Einsatz anderer als in 2. oder 3. genannter fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;
5. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
6. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;
7. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;
8. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle;

9. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
10. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
11. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest;
12. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;
13. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;
14. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen;
15. Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde;
16. Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 10 Tonnen oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von
 - a) 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr oder

b) 10 Tonnen Schwermetall oder mehr,
ausgenommen

- Vakuum-Schmelzanlagen
- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kollengießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schwallötbäder;

17. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt;

18. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen

- Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
- Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
- Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und
- Gießereien zur Herstellung von Blas- oder Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 17 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen;

19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen
 - a) aus Blei, Zinn, Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von zehn Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder
 - b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;
20. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr;
21. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;
22. Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag;
23. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
 - a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

- d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
- e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
- f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
- g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
- h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
- i) zur Herstellung von Cellulosenitrat,
- k) zur Herstellung von Kunstharzen,
- l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
- m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
- n) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbzwischenprodukten,
- o) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;

24. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfallverordnung vorliegen, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;

25. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;
26. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;
27. Anlagen zur Herstellung von Ruß;
28. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile;
29. Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösemittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoffe-, Phenol-Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischer Lösungsmittel oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen;

30. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben und Lacke
- a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und insgesamt 500 Kilogramm je Stunde oder mehr organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder
 - b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden;
31. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;
32. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten;
33. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche;
34. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;
35. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut;

36. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden;
37. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;
38. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen, gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verbrennen auch bei Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;
39. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen);
40. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen; ausgenommen Anlagen zur thermischen Behandlung
 - a) edelmetallhaltiger Rückstände der Präparation, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr pro Tag beträgt, oder
 - b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z.B. Walzenzunder, Aluminiumspäne;
41. Anlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwen-

dung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden;

- 42. Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird;
- 43. Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen;
- 44. Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes;
- 45. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt;
- 46. Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke).

Anhang II

A. Fachkunde von Immissionsschutzbeauftragten

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Technik;
2. Überwachung und Begrenzung von Emissionen sowie Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen;
3. Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
4. Umwelterhebliche Eigenschaften von Erzeugnissen einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung;
5. Chemische und physikalische Eigenschaften von Schadstoffen;
6. Vermeidung sowie ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfall;
7. Energieeinsparung, Nutzung entstehender Wärme in der Anlage, im Betrieb oder durch Dritte;
8. Vorschriften des Umweltrechtes, insbesondere des Immissionsschutzrechts.

Während der praktischen Tätigkeit soll die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und der Einführung neuer Verfahren und Erzeugnisse abzugeben und die Betriebsangehörigen über Belange des Immissionsschutzes zu informieren.

B. Fachkunde von Störfallbeauftragten

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik;
2. Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen, die in der Anlage bestimmungsgemäß vorhanden sind oder bei einer Störung entstehen können sowie deren mögliche Auswirkungen im Störfall;
3. Betriebliche Sicherheitsorganisation;
4. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen;
5. Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
6. Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsanalysen (Grundkenntnisse) sowie von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen;
7. Beurteilung sicherheitstechnischer Unterlagen und Nachweise zur Errichtung, Betriebsüberwachung, Wartung, Instandhaltung und Betriebsunterbrechung von Anlagen;
8. Überwachung, Beurteilung und Begrenzung von Emissionen und Immissionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs;
9. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Immissionsschutzrechts, des Rechts der technischen Sicherheit und des technischen Arbeitsschutzes, des Gefahrstoffrechts sowie des Katastrophenschutzrechts.
10. Information der Öffentlichkeit nach § 11a der Störfallverordnung.

Während der praktischen Tätigkeit soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und zur Planung von Betriebsanlagen sowie der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen abzugeben.

Begründung

Allgemeines

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) wurden die §§ 58a bis d in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügt. Die Bestimmungen regeln die Verpflichtung, für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen einen Störfallbeauftragten zu bestellen. Nach § 58a Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung müssen die Immissionsschutzbeauftragten die Aufgaben der Störfallbeauftragten wahrnehmen. Die zuständigen Länderbehörden können unabhängig vom Erlass der Rechtsverordnung die Bestellung von Störfallbeauftragten anordnen, sofern dies im Hinblick auf Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung auftretenden Gefahren notwendig ist (§ 58 a Abs. 2 BImSchG).

Durch § 58c Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 3 BImSchG wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen der Störfallbeauftragte in Bezug auf seine Zuverlässigkeit und Fachkunde genügen muß. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit der vorliegenden Verordnung erfüllt.

Die im Jahre 1975 erlassene Verordnung über Immissionschutzbeauftragte ist daher entsprechend fortzuschreiben. Bei der Auswahl der Anlagen, für die künftig ein Störfallbeauftragter zu bestellen ist, kann auf die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) zurückgegriffen werden. Die in § 1 dieser Verordnung vorgesehene Differenzierung bietet einen geeigneten Ansatzpunkt. Danach sind künftig Störfallbeauftragte für solche Anlagen zu bestellen, für die nach § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung besondere Sicherheitspflichten gelten. Soweit und solange Störfallbeauftragte nicht bestellt sind, müssen die Immissionsschutzbeauftragten die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen überwachen. Dies gilt insbesondere für die der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen, für die keine Störfallbeauftragten zu bestellen sind.

Im übrigen lehnt sich der Entwurf an die geltende Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte an. Die Anlagentypen, für die ein Immissionschutzbeauftragter zu bestellen ist, werden der Entwicklung des Erkenntnisstandes angepaßt.

Die im Grundsatz bewährte Regelung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten wird auf den Störfallbeauftragten ausgedehnt. Die Praxis hat allerdings erwiesen, daß bei der ständigen und raschen Weiterentwicklung des Erkenntnisstandes über schädliche Umwelteinwirkungen und den Verfahren zu ihrer Verhinderung eine regelmäßige Fortbildung auf hohem fachlichen Niveau erforderlich ist, um den ständig steigenden Anforderungen genügen zu können. Deshalb

sieht die Neufassung der Verordnung ausdrücklich die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung vor.

Die Verordnung setzt lediglich gesetzliche Vorgaben um. Sie präzisiert die Anforderungen an die Beauftragten und erweitert den einzubeziehenden Anlagenbereich. Hierdurch wird die Industrie, gemessen an den Gesamtkosten, nur geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet. Insgesamt sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Ausgaben belastet. Auch werden sie als Betreiber von Anlagen, die von der Verordnung erfaßt werden, nicht mit zusätzlichen Personalkosten belastet; etwaige geringfügige Kostenbelastungen im Zusammenhang mit der nunmehr erforderlichen Fortbildung des vorhandenen Personals fallen haushaltsmäßig nicht ins Gewicht.

Die Regelungsinhalte der bisherigen 5. und 6. Durchführungsverordnung werden aus Gründen der Deregulierung in einer Rechtsverordnung zusammengefaßt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Die Vorschrift legt zunächst fest, für welche Anlagen ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist. Die den Nummern 4, 6, 9, 20, 24, 26, 30 und 39 bis 46 zuzurechnenden Anlagen werden gegenüber dem geltenden Recht zusätzlich aufgenommen; hinsichtlich der Genehmigungsvorbehalte der Nummern 7.8 und 7.9 der 4. BImSchV wurde der Anwendungsbereich der Verordnung in den Nummern 34 und 35 des Anhangs I erweitert. Hiermit soll die betriebsinterne Überwachung wegen der Emissionsrelevanz dieser Anlagen u.a. durch Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Gerüche intensiviert werden.

Für die den Nummern 5.5 und 5.6 der 4. BImSchV zugeordneten Anlagen ist die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten entbehrlich, nachdem die Anlagen wegen ihrer begrenzten Auswirkungen nur noch im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig sind.

Die Vorschrift legt ferner fest, für welche Anlagen ein Störfallbeauftragter zu bestellen ist. Hierfür wird die Gefahrenabschätzung, die § 1 Abs. 2 der Störfallverordnung zugrunde liegt, übernommen. Ein Störfallbeauftragter muß daher für die als besonders gefährlich eingestuften Anlagen bestellt werden, die nach § 1 Abs. 2 der Störfallverordnung besonderen Sicherheitspflichten unterworfen sind.

Für Anlagen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, im Einzelfall aber dennoch erhöhte Störfallgefahren aufweisen, kann die zuständige Behörde gestützt auf § 58a Abs. 2 BImSchG vom Betreiber die Bestellung eines Störfallbeauftragten verlangen, auch wenn die Anlage nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung fällt. Eine solche Einzelfallentscheidung wird dann zu ergehen haben, wenn aufgrund besonderer betrieblicher Gefahrenquellen oder der Eigenarten der Umgebung der Anlage besondere Gefahren für die Umwelt bestehen, auch wenn der Anlagentyp im Regelfall solche Gefahrenpotentiale nicht aufweist.

Zur Klarstellung wurde Absatz 3 eingefügt. Der Betreiber kann auch eine einzige Person für beide Aufgaben – die des Störfallbeauftragten und die des Immissionsschutzbeauftragten – bestellen.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 2 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte. Für größere Anlagen kann es erforderlich sein, mehrere Immissionsschutz- oder/und Störfallbeauftragte zu benennen. Die Vorschrift erlaubt der zuständigen Behörde eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung. Die Behörde wird dabei zu berücksichtigen haben, ob die Beauftragten – und gegebenenfalls in welchem Umfang – andere Aufgaben wahrnehmen. Mindestzeiten für die Aufgabenwahrnehmung als Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter vorzusehen, erscheint wegen der Vielzahl der möglichen Konstellationen nicht sinnvoll.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung für Immissionsschutzbeauftragte. Die neue Regelung erlaubt, gemeinsame Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte für mehrere Anlagen zu bestellen. Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten darf dabei aber nicht gefährdet werden. Die Regelung hindert nicht, die Beauftragung mit den Aufgaben des Störfall- oder Immissionsschutzbeauftragten mit Beauftragungen nach anderen Gesetzen des Umweltfachrechtes zu kombinieren.

Zu § 4:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 5 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte. Sie erlaubt die Bestellung von Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich. Voraussetzung dafür ist, daß ein Konzern vorliegt, in dem das herrschende Unternehmen einem oder mehreren Betreibern von Anlagen Weisungen erteilen darf, und daß im Betriebsbereich der zu überwachenden Anlagen zur Unterstützung des Störfallbeauftragten eine oder mehrere Personen durch den Betreiber bestellt sind, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gewährleistet. Die Vorschrift dient dazu, bestehende Organisationsstrukturen in Großunternehmen, die sich als effektiv erwiesen haben, weiterhin zu ermöglichen und auch für das Institut des Störfallbeauftragten zu nutzen. Eine besondere Betriebsnähe des Konzernbeauftragten für Störfälle ist nicht erforderlich, da im Betrieb die fachkundige Person vorhanden ist, die Funktionen des Störfallbeauftragten, die eine besondere Betriebsnähe erforderlich machen, erfüllen kann.

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 4 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte. Sie erlaubt es der zuständigen Behörde, Betreibern zu gestatten, Sachverständige außerhalb des Betriebs mit den Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten zu beauftragen. Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten darf nicht gefährdet werden. Die Vorschrift dient dazu, es kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen, hochqualifiziertes Personal für die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten heranzuziehen. Wegen der notwendigen besonderen Betriebsnähe des für die Anlage unmittelbar zuständigen Störfallbeauftragten kann diese Regelung grundsätzlich nicht auf den Störfallbeauftragten übertragen werden; für Läger gestattet die Vorschrift jedoch eine praxisgerechte Ausnahme.

Zu § 6:

Die Vorschrift erlaubt es der zuständigen Behörde im Einzelfall, den Betreiber von der Verpflichtung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien. Dies kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein.

Zu § 7:

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen an die Fachkunde der Beauftragten fest. Hierzu zählen eine bestimmte Ausbildung und der Erwerb von Kenntnissen bei Lehrgängen und während einer praktischen Tätigkeit. Der Begriff "Hochschule" umfaßt Universitäten, Technische Hochschulen und Fachhochschulen.

Zu § 8:

Nach Absatz 1 wird ermöglicht, daß Arbeitnehmer des Betreibers, die kein Hochschulstudium absolviert haben, im Einzelfall zum Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten ernannt werden können. Der so bestellte Beauftragte muß eine besondere berufliche Qualifikation nach Nr. 1 und nach Nr. 2 ebenfalls während einer praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse erlangt haben.

In Absatz 2 wird die Regelung des bisherigen § 3 über die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung übernommen.

Zu § 9:

Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Sie soll sicherstellen, daß Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte ihren Kenntnisstand den fortschreitenden Entwicklungen in Wissenschaft und Technik angleichen.

Jeder Beauftragte hat sich in den Bereichen fortzubilden, die für seine Aufgaben in Bezug auf die Anlage von Bedeutung sind. Die Fortbildung soll sowohl beim Betrieb der Anlage, als auch durch besonders staatlich anerkannte Lehrgänge erfolgen, die sicherstellen sollen, daß die Beauftragten auch ihre theoretischen Kenntnisse auf dem neuesten Stand halten. Die Anerkennung obliegt den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, um sicherzustellen, daß die Lehrgänge aus fachlicher Sicht eine ausreichende Fortbildung gewährleisten.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten. In Anpassung an die Anforderungen wurde die Aufzählung in Absatz 2 Nr. 1b um das Chemikalien- und Gentechnik-

recht sowie das Atomrecht, in Absatz 2 Nr. 1d um das Gewerbe-
recht erweitert.

Zu § 11:

Durch die Vorschrift soll erreicht werden, daß bereits ge-
stellte Immissionschutzbeauftragte auch nach einer Neufassung
der 5. BImSchV weiter im Amt bleiben können.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.
Durch die Einführung des Lehrgangsbesuchs als Fachkundevoraus-
setzung soll die Bestellung von Störfallbeauftragten nicht
verzögert werden. Die betreffende Vorschrift tritt deshalb
erst am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden
Monats in Kraft. Zudem wird die Fortgeltung behördlicher Ent-
scheidungen nach der bisherigen 5. BImSchV und der bisherigen
6. BImSchV, die zugleich außer Kraft treten, festgelegt.

Zu Anhang II A:

Die Anlage betrifft die Fachkunde von Immissionsschutzbeauf-
tragten. Sie entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung.

Die Bereiche, auf die sich die Kenntnisse beziehen müssen,
wurden der Entwicklung des Immissionsschutzes angepaßt. Her-
vorzuheben ist, daß der Immissionsschutzbeauftragte auch
Kenntnisse über die Vermeidung von und den Umgang mit Abfall
und Reststoffen, über Energieeinsparung und Wärmenutzung be-
sitzen muß. Kenntnisse hierüber sind erforderlich, um den Be-
treiber grundsätzlich auch bei der Einhaltung der Grundpflich-
ten nach § 5 BImSchG unterstützen zu können.

212/93

- 32 -

Außerdem soll der Immissionsschutzbeauftragte in die Lage versetzt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und zur Einführung neuer Verfahren und Erzeugnisse abzugeben und seiner Informationspflicht nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 nachkommen zu können.

Zu Anhang II B:

Diese Anlage betrifft die Fachkunde von Störfallbeauftragten. Die Anlage bezeichnet die Bereiche, in denen Kenntnisse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Störfallbeauftragten erforderlich sind.

28.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauf-
tragte - 5. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4

In § 4 ist im ersten Satzteil das Wort
"soll"
durch das Wort
"kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung, von der bis-
herigen Fassung der 5. BImSchV abzuweichen.

...

2. Zu § 4

In § 4 erster Satzteil sind nach den Worten
"soll einem"
das Wort
"Betreiber"
und nach den Worten
"von Anlagen"
die Worte
"im Sinne des § 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des
Gewollten.

3. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 ist in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es sich um
eine Pflicht des Anlagenbetreibers handelt.

Es ist außerdem zu konkretisieren, was unter
"regelmäßig" zu verstehen ist. Eine mindestens
alle zwei Jahre wiederkehrende Teilnahme er-
scheint ausreichend und angemessen.

4. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2

In § 9 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"zur Fortbildung ist auch die Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 7 Nr. 2 erforderlich."

Begründung:

Um den Kenntnisstand der Betriebsbeauftragten den fortschreitenden Entwicklungen in Wissenschaft und Technik anzugleichen, ist die Teilnahme an innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen nicht ausreichend. Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zu § 9 muß die Fortbildung auch durch besonders staatlich anerkannte Lehrgänge erfolgen. Dies wird durch die vorliegende Fassung der Verordnung ("kann auch") nicht sichergestellt.

5. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e - neu -

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

"e) des Betäubungsmittel-, Waffen - und Sprengstoffrechts,

Begründung:

Verstöße gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts begründen in der Regel auch die immissionsschutzrechtliche Unzuverlässigkeit.

212/93

- 4 - B

6. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2

sind die Worte "mit einer Strafe oder Geldbuße in Höhe von mehr als DM 1 000,- belegt worden ist," durch die Worte "mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als DM 1 000,- oder einer Strafe belegt worden ist," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der beabsichtigten Regelung.

7. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 2

In § 10 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nr. 1 Buchstabe a) bis e) verstoßen hat oder"

Begründung:

Bei einem wiederholten Verstoß gegen die in Buchstaben a) und e) genannten Vorschriften muß in der Regel ebenfalls von der Unzuverlässigkeit der zu benennenden Person ausgegangen werden.

...

8. Zu Anhang I Nr. 38

In Anhang I ist in Nummer 38 nach dem Wort
"Verbrennen"

das Wort

"auch"

durch ein Komma zu ersetzen und vor den Worten

"soweit den"

das Wort

"auch"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung
an die 4. BImSchV.